

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 406/2006

Sitzung vom 17. Januar 2007

**51. Dringliche Anfrage (Nichtvollzug des Arbeitsgesetzes)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Ralf Margreiter, Oberrieden, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 18. Dezember 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Antwort des Regierungsrates vom 22. November 2006 auf die dringliche Anfrage KR-Nr. 307/2006 betreffend Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit wirft mehr Fragen auf, als sie zu beantworten vermag.

Der Regierungsrat teilt in Frage 1 mit, das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) habe Kenntnis von der Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 18. März 2004. Frage 2 beantwortet er indes dahingehend, dass sich das AWA für die Zeitspanne ausserhalb der Adventszeit weiterhin an die Weisung 2/97 des seco (bzw. BIGA) vom Oktober 1997 halte. Letzteres sei (so die Antwort des Regierungsrates) weder präzisiert noch aufgehoben worden. Das erstaunt und lässt darauf schliessen, dass bei der Beantwortung von Anfrage KR-Nr. 307/2006 wohl nicht die wünschbare Seriosität aufgebracht wurde.

Hätte das AWA nicht nur von der Existenz des Kreisschreibens vom März 2004 Kenntnis genommen, sondern auch von dessen Inhalt, so hätte es dort entnehmen können, dass die vorangegangene Weisung 2/97 aufgehoben wurde. Im Klartext ist dort zu lesen:

«Wir (= seco) hatten im Kreisschreiben 2/97 festgehalten, dass die Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an zwei Sonntagen pro Jahr ohne nähere Prüfung bewilligt werden könne. Das Bundesgericht befand (...), dass dem Kreisschreiben die Rechtsgrundlage fehle.»

Dem Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich wurde seitens des seco bestätigt, dass das Kreisschreiben 2/97 tatsächlich durch das Kreisschreiben vom März 2004 aufgehoben und ersetzt wurde. Dementsprechend ist auch die Antwort zu Frage 4 nicht korrekt. Wenn sich die Bewilligungspraxis für vorübergehende Sonntagsarbeit im Detailhandel auf eine wegen fehlender Rechtsgrundlage aufgehobene Weisung des BIGA stützt, so besteht die Gefahr, dass die «langjährige» Praxis – wonach Arbeitsbewilligungen für bis zu vier Verkaufssonntagen erteilt werden – nicht rechtskonform ist.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, dafür zu sorgen, dass das AWA die Weisung des seco auch inhaltlich zur Kenntnis nimmt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich vom seco über ein rechtskonformes Vorgehen betreffend vorübergehende Bewilligung von Sonntagsarbeit im Detailhandel instruieren zu lassen und die Empfehlungen des seco dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen?
3. Angesichts der oben erwähnten Tatsachen bitten wir um erneute Beantwortung von Frage 4 der dringlichen Anfrage KR-Nr. 307/2006 vom 30. Oktober 2006:  
«Ist der Regierungsrat bereit, die bisherige Bewilligungspraxis für vorübergehende Sonntagsarbeit im Detailhandel an die Vorgaben des seco anzupassen (Sonntagsarbeit an maximal zwei Sonntagen in der Adventszeit, sofern ein enger Zusammenhang zu einem Weihnachtsmarkt, eine über 10-jährige Tradition eines Sonntagsverkaufs oder die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz besteht), oder ist der Regierungsrat der Auffassung, dass in Zukunft die Gewerkschaften das dringende Bedürfnis nach Art.19 Abs. 3 ArG im Einzelfall gerichtlich prüfen lassen sollten?»
4. Gar nicht beantwortet wurde (trotz der Simulation einer Antwort) Frage 6: «Wie stellt das AWA sicher, dass die betroffenen Angestellten über ihre Rechte rechtzeitig ins Bild gesetzt werden?» Wir bitten um Nachlieferung substantieller Informationen.
5. In Frage 7 wurde nach der Anzahl Kontrollen im Jahr 2005 sowie nach allfälligen Sanktionen gefragt. Ist aus der Tatsache, dass in der Beantwortung der Anfrage hierzu keine Angaben gemacht werden, darauf zu schliessen, dass die Anzahl der gezielten Kontrollen Null beträgt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage, dem AWA stünden für die Überprüfung verfügbarer Bewilligungsaufgaben keine Ressourcen zur Verfügung? Ist der Vollzug des geltenden Rechts nach Auffassung des Regierungsrates nicht eine Kernaufgabe des Staates, für die genügend Ressourcen zur Verfügung stehen müssen und an der sich auch seine Verlässlichkeit misst?
7. Ist der Regierungsrat einverstanden mit der zu Tage tretenden Prioritätensetzung in der Volkswirtschaftsdirektion: Alles für den Flughafen. Ist der Regierungsrat nötigenfalls bereit, das AWA der Volkswirtschaftsdirektion von Frau Fuhrer zu entziehen, damit ein gesetzeskonformer Vollzug des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet werden kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Ralf Margreiter, Oberrieden, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat am 9. Januar 2007 Folgendes bestätigt:

«Das Schreiben [des Seco] vom 18. März 2004 hat gemäss dessen Ziff. 4 «Weisung» die alte Bewilligungspraxis hinsichtlich der Adventsverkäufe aufgehoben und sie neu geregelt. Die Bewilligungspraxis von Sonntagsverkäufen ausserhalb des Advents im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. c. ArGV1 gemäss KS [Kreisschreiben] 2/97 wurde durch erwähntes Schreiben jedoch nicht aufgehoben. KS 2/97 hingegen gilt – soweit es um die Bewilligungspraxis von Sonntagsverkäufen ausserhalb des Advents nach Art. 27 Abs. 1 Bst. c. ArGV1 geht – als inzwischen formal durch den KS 2/97 inhaltlich entsprechenden Kommentar zu Art. 27 Abs. 1 Bst. c. ArGV1 Wegleitung (Stand November 2006) ersetzt.»

Von dieser oberaufsichtsrechtlich (Art. 42 Arbeitsgesetz [ArG, SR 822.11]) bestätigten Rechtslage ist auszugehen. Diese lag bereits der Antwort auf die dringliche Anfrage KR-Nr. 307/2006 zu Grunde, weshalb hier im Wesentlichen auf diese verwiesen und die wie folgt ergänzt wird:

Zu Frage 1:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat die Weisung des Seco vom 18. März 2004 zur Kenntnis genommen und wendet diese korrekt an.

Zu Frage 2:

Die Bewilligungspraxis des AWA richtet sich nach den Vorgaben des Seco. Die Anwendbarkeit der Weisungen bzw. Kreisschreiben ist oben ausgeführt. Die Erläuterung der Bewilligungsvoraussetzung eines «dringenden Bedürfnisses» kann der Wegleitung des Seco zum Arbeitsgesetz und zu dessen Verordnungen 1 und 2, 2. Überarbeitung von 2006, entnommen werden ([www.seco.admin.ch/imperia/md/content/arbeit/arbeitnehmerschutz/wegleitung\\_arg\\_v1\\_v2\\_d\\_internet.pdf](http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/arbeit/arbeitnehmerschutz/wegleitung_arg_v1_v2_d_internet.pdf)).

Zu Frage 3:

Es kann auf die Beantwortung von Frage 2 vorstehend sowie auf die Beantwortung von Frage 4 der dringlichen Anfrage KR-Nr. 307/2006 verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Adressat einer Arbeitszeitbewilligungsverfügung ist der Arbeitgeber. Dieser hat den Arbeitnehmenden die Bewilligung mit den darin aufgeführten Bedingungen gemäss Art. 47 ArG bekanntzugeben. Die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungsbestimmungen erfolgt wie in Beantwortung von Frage 7 der dringlichen Anfrage KR-Nr. 307/2006 dargelegt.

Zu Frage 5:

Das AWA machte in den letzten Jahren jeweils weit über 1000 ASA-Systemkontrollen (Kontrolle der Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit), die auch Arbeitszeitkontrollen umfassen. Ferner wird auf Anzeige hin kontrolliert. In den letzten Jahren gingen beim AWA allerdings keine Anzeigen wegen eines Verdachts der Verletzung von Bewilligungsbestimmungen ein.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat bereits in Beantwortung der Frage 7 der dringlichen Anfrage KR-Nr. 307/2006 dargelegt, wie das AWA seine Kontrollaufgabe wahrnimmt.

Zu Frage 7:

Die Prioritätensetzung der Volkswirtschaftsdirektion gibt dem Regierungsrat keinen Anlass zum Handeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**